



## **Amtsgericht Rheinbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 15.06.2026, 11:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wormersdorf, Blatt 440,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wormersdorf, Flur 12, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche,  
Kantenberg 30, Größe: 55 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Sachverständigen handelt es sich um ein nichtunterkellertes zweigeschossiges Reihenmittelhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Bjahr vermutlich vor 1950, keine Heizung, dezentrale Warmwasserversorgung, Holzfenster zum Teil einfachverglast. Haustechnik und sanitäre Anlagen überaltert. Wohnfläche insgesamt 56,18 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

44.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.